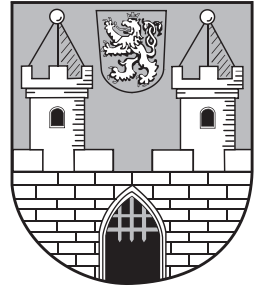


# DREBKAUER AMTSBLATT



## Amtsblatt für die Stadt Drebkau/Drjowk

mit den Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc, Siewisch/Žiwize

Jahrgang 20

Samstag, den 10. Juli 2021

Nummer 25/2021

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtliche Bekanntmachungen

##### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

– Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

*Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

Seite 2

#### Amtliche Mitteilungen

##### Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

– Deutsche Glasfaser – Drebkau bekommt schnelles Glasfasernetz

Seite 5

– Deutsche Glasfaser – Einladung zum Bauinformationsabend am 12.07.2021

Seite 6

– Mitteilung des Fundbüros

Seite 6

– Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau/Drjowk

Seite 7

– Stellenausschreibung Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m, w, d) Fördermittel- und Vergabemanagement

Seite 7

– Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

Seite 8

*Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk*

##### Mitteilungen anderer Behörden

– LWG – „Fisch Gezapftes“ im Hort Drebkau

Seite 8

*Ende der Mitteilungen anderer Behörden*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau/Drjowk mit ihren Ortsteilen Casel/Kózle, Domsdorf/Domašojce, Drebkau/Drjowk, Greifenhain/Maliń, Jehserig/Jazorki, Kausche/Chusej, Laubst/Lubošc, Leuthen/Lutol, Schorbus/Skjarbošc und Siewisch/Žiwize verteilt.

**Herausgeber:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne

**Verantwortlich:**

Der Bürgermeister der Stadt Drebkau/Drjowk Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau/Drjowk, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0

**Druck und Verlag:**

Druck und Mehr M. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58

Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de – www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

## Satzung der Stadt Drebkau über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung – EBS)

Auf der Grundlage des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die **Stadt Drebkau** erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung von Erschließungsanlagen nach den Vorschriften des §§ 127 ff. BauGB und nach Maßgabe dieser Satzung Erschließungsbeiträge.

### § 2

#### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Höchstumfang beschriebenen Erschließungsanlagen:

1. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (§ 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
  - a) in Gebieten, in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist
    - mit bis zu 2 Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 12 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 9 m bei einseitiger Anbaubarkeit
    - mit bis zu 4 Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 16 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 12 m bei einseitiger Anbaubarkeit
    - mehr als 4 Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit
  - b) in Kern, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit;
  - c) in Dauerkleingarten- und Wochenendhausgebieten bis zu 6 m Breite
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege, Radwege) bis zu einer Breite von 5 m. (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB);
3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18 m; Sammelstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt, aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind;
4. für Parkflächen (§127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die
  - a) Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr.1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
  - b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind; bis zu 20 v. H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstü-

cke;

5. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, die
    - a) Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr.1 bis 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu einer Fläche von 20 v. H. der Gesamtfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.
  6. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z.B. Lärmschutzanlagen), auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.
- (2) Endet eine Erschließungsanlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Erschließungsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Erschließungsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Absatz 1 – 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Zu dem Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für:
- a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die erstmalige Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die erstmalige Herstellung der Radwege,
  - f) die erstmalige Herstellung der Gehwege,
  - g) die erstmalige Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege,
  - h) die erstmalige Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
  - i) die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
  - j) die erstmalige Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern, auch soweit sie außerhalb der in Abs. 1 genannten Breiten liegen,
  - k) die erstmalige Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
  - l) die erstmalige Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - m) die erstmalige Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (z.B. Lärmschutzanlagen),
  - n) die erstmalige Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen des Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft.
- (6) Für Parkflächen und Grünanlagen gilt Abs. 5 sinngemäß.

- (7) Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der erschließenden freien Strecke hinausgehen.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Drebkau kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

### § 4

#### Anteil der Stadt Drebkau am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Drebkau trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

### § 5

#### Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder einer Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. der Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

### § 6

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, soweit sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, die gesamte Grundstücksfläche des an der Erschließungsanlage angrenzenden bzw. durch eine Zuwegung mit der Erschließungsanlage verbundenen Grundstückes.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
  - soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufende Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Satz 1 Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit:
- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können und Geschosse, die rein tatsächlich so genutzt werden. 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfen, Sport- und Festplätze, Freibäder und Kleingartenanlagen)
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
  - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden, nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.
  - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die nach der näheren Umgebung zulässige Anzahl der Vollgeschosse.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundrundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder der die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- bei bebauten bzw. unbebauten aber bebaubaren Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich ist die Höchstzahl der zulässigen Vollgeschosse, deren Anzahl sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse bei Anwendung der diesbezüglichen Zulässigkeitsregelungen des § 34 BauGB ableiten lässt, zu Grunde zu legen.
  - ist tatsächlich eine höhere als die gemäß Abs. 6 Satz 1 Buchst. a) abzuleitende Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen.
  - bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt
  - bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe des Innen- und des Außenbereiches entsprechen den dem Baugesetzbuch in der

jeweils gültigen Fassung zu entnehmenden bauplanungsrechtlichen Begriffen des Innenbereichs gem. § 34 BauGB und des Außenbereiches gem. § 35 BauGB.

### **§ 7 Artzuschlag**

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im § 5 Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten
  - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie unter dem Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
  - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-Bahn-, Krankenhaus- u. Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschosflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschosfläche.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.

### **§ 8 Mehrfacherschließung**

- Grundstücke, die durch mehrere Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder der Erschließungsanlagen voll beitragspflichtig.
- Bei ausschließlich zu Wohnzwecken bestimmten Grundstücken wird für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke) nur 70 v.H. der Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- Liegt ein zu Wohnzwecken bestimmtes Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 2), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 50 m beträgt.
- Vergünstigungen für Eigentümer von Eckgrundstücken und von Grundstücken zwischen mehreren Erschließungsanlagen dürfen nicht zu Mehrbelastungen der übrigen Beitragspflichtigen führen.
- Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes nur einmal zu berücksichtigen (§ 131 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

### **§ 9 Kostenspaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

- den Grunderwerb,
- die Freilegung,
- die Fahrbahn,
- die Radwege,
- die Gehwege,
- die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- die unselbständigen Parkflächen,
- die unselbständigen Grünanlagen,
- die Beleuchtungseinrichtungen,
- die Entwässerungseinrichtungen,
- die Immissionsschutzanlagen,
- die Mischflächen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Mischflächen i. S. von Nr. 12 sind solche Flächen, bei denen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in Nr. 3 – 7 genann-

ten Teileinrichtungen miteinander kombiniert sind und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet wird.

### **§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

- Straßen, Wege, Plätze und mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde sind und folgende Bestandteile aufweisen:
  - Unterbau und Decke
  - Entwässerungseinrichtung betriebsfertig
  - Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig
  - flächenmäßige Teileinrichtungen entsprechend des jeweiligen Bauprogramms
- Die Decke im Sinne von Abs. 1 Buchstabe a) kann aus Asphalt, Teer, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
- Die übrigen Erschließungsanlagen und Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen
  - im Eigentum der Gemeinde sind und
  - Radwege, Gehwege und unselbständige Parkflächen entsprechend Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 ausgebaut sind,
  - selbständige Parkflächen entsprechend Abs. 1 Buchstabe a) bis c) und Abs. 2 ausgebaut sind,
  - Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.
- Die Stadt Drebkau kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

### **§ 11 Entstehen der sachlichen Beitragspflicht**

- Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage, im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes, im Falle der Erschließungseinheit mit der endgültigen Herstellung aller die Einheit bildenden Erschließungsanlagen.
- In den Fällen der Kostenspaltung entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- Im Fall des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Übernahme der Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen durch die Gemeinde.

### **§ 12 Härtefälle**

Die Stadt Drebkau kann gemäß den Regelungen des § 135 BauGB in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

### **§ 13 Vorausleistungen**

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen

endgültigen Erschließungsbeitrags verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 14

##### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann von der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.
- (2) Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrags maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Erschließungsbeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drebkau, 01.07.2021

  
Paul Köhne  
Bürgermeister



## Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau/Drjowk

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtliche Mitteilungen

## Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

### Drebkau bekommt schnelles Glasfasernetz

Nachfragebündelung erfolgreich: Knapp 40 Prozent der Haushalte unterzeichnen Verträge / Ausbau startet in Kürze

**Drebkau, 01.07.2021. Gute Nachrichten für Drebkau: Das Glasfasernetz wird ausgebaut. Knapp 40 Prozent der Bürgerinnen und Bürger haben während der Nachfragebündelung einen Vertrag mit Deutsche Glasfaser unterzeichnet und damit die erforderliche Quote erreicht.**

Die Planungsphase der Tiefbauarbeiten ist bereits gestartet. „Die ersten drei PoPs (Point of Presence) sind bereits aufgestellt“, erläutert Maik Zappe, Projektleiter von Deutsche Glasfaser. Der PoP (Point of Presence) ist die Hauptverteilstation des Netzes und eines der ersten sichtbaren Zeichen des Ausbaus. „Zwei weitere PoPs kommen in Kürze in Drebkau und im Ortsteil Leuthen hinzu“, so Zappe weiter. Anschließend beginnt das Bauunternehmen mit dem Tiefbau und legt vom PoP aus die einzelnen Glasfasern bis in das Haus (Fiber To The Home, FTTH).

Alle Bürgerinnen und Bürger, die einen Vertrag unterzeichnet haben, werden vorab über die einzelnen Schritte informiert und kontaktiert, damit Details zu ihren Hausanschlüssen geklärt werden können. „Wenn alles planmäßig verläuft, können wir mit den Tiefbauarbeiten im vierten Quartal beginnen“, sagt Maik Zappe.

Bürgerinnen und Bürger werden über Bauaktivitäten informiert. Informationen über die anstehenden Aktivitäten und Baumaßnahmen erhalten die Bürger über weitere Postwurfsendungen,

über das Amtsblatt sowie auf der entsprechenden Gebietsseite im Internet. Zudem sind Bauinformationsabende vor Ort oder online als Webinar geplant, bei denen sich die Anwohner über das Ausbauprojekt im Detail informieren können. Die genauen Termine werden noch bekannt gegeben.

Außerdem beantwortet die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline Fragen zum Ausbauprojekt unter 02861 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr. Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter [www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de) verfügbar.

Der Servicepunkt in der Sprenberger Straße, Gewerbegebiet 7, 03116 Drebkau ist nun auch für alle Drebkauer immer dienstags in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Hier werden alle Fragen zu Bau des Glasfasernetzes beantwortet.

#### Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser plant, baut und betreibt hauptsächlich anbieteroffene Glasfaser-Direktanschlüsse für Privathaushalte und Unternehmen. Sie engagiert sich bundesweit privatwirtschaftlich für die Breitbandversorgung ländlicher Regionen. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren realisiert Deutsche Glasfaser in enger Kooperation mit den Kommunen FTTH-Netzanschlüsse schnell und kosteneffizient – auch im Rahmen bestehender Förderprogramme für den flächendeckenden Breitbandausbau. 2020 gründeten die erfahrenen Glasfaserinves-

toren EQT und OMERS als Eigentümer die Unternehmensgruppe durch einen Zusammenschluss der Netzanbieter inxio und Deutsche Glasfaser. Mit einem verfügbaren Gesamtinvestitionsvolumen von 7 Milliarden Euro sollen so mittelfristig 6 Millionen Glasfaseranschlüsse deutschlandweit ausgebaut werden. Deutsche Glasfaser ist als FTTH-Anbieter mit den meisten Vertragskunden marktführend in Deutschland. [www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de)

Pressekontakt:

Nancy Pfaff

Koordinatorin Marketing & Kommunikation

Deutsche Glasfaser

Telefon: +49 (0) 2861 89060 - 3900

E-Mail: [n.pfaff@deutsche-glasfaser.de](mailto:n.pfaff@deutsche-glasfaser.de)

Sie erhalten diese Information, da die Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe Ihre Kontaktdaten im Rahmen eines Vertrags- oder Kontaktverhältnisses verarbeitet hat. Gerne möchten wir auch in Zukunft mit Ihnen Kontakt halten und Sie weiterhin über unsere Aktivitäten informieren. Wenn Sie keine Informationen mehr von der Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [kontakt.abmeldung@deutsche-glasfaser.de](mailto:kontakt.abmeldung@deutsche-glasfaser.de). Wie Ihre persönlichen Daten verwendet werden und wie Sie Ihre Rechte ausüben können, finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter [www.deutsche-glasfaser.de/datenschutz](http://www.deutsche-glasfaser.de/datenschutz).

## Einladung zum Bauinformationsabend von Deutsche Glasfaser

12.07.2021, Drebkau. Die Bauarbeiten von Deutsche Glasfaser in Drebkau beginnen in Kürze und die ersten Kunden werden schon bald mit Lichtgeschwindigkeit im Netz surfen. Daher möchte Deutsche Glasfaser die Gelegenheit nutzen, sich noch einmal persönlich mit ihnen auszutauschen und sie zu einem Online-Bauinformationsabend einladen:

**Montag, 12.07.2021, 19:00 Uhr**

**Über PC/Laptop: [deutsche-glasfaser.de/BIA-foerderung-drebkau](http://deutsche-glasfaser.de/BIA-foerderung-drebkau) Meeting-ID für die Teilnahme: 978-5633-2517**

Sie erfahren alles rund um das Ausbauprojekt in Fördergebiet Drebkau und erhalten Informationen zu den einzelnen Bauphasen. Auch Fragen rund um den Bau vor ihrem Haus sowie zur Installation der Endgeräte werden beantwortet. Sollten Sie unseren Bauinformationsabend verpasst haben, finden Sie unsere Aufzeichnung unter [deutsche-glasfaser.de/foerdergebiet-drebkau](http://deutsche-glasfaser.de/foerdergebiet-drebkau)

### Sie sind an dem Tag verhindert?

Kein Problem. Die Mitarbeiter des Baubüros von Deutsche Glasfaser in Tank- und Rasthof Drebkau, Spremberger Str., Gewerbegebiet 7, 03116 Drebkau stehen für alle Fragen und Anregungen zum Bau sowie auch zu vertraglichen Themen zur Verfügung. Das Baubüro hat dienstags in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr geöffnet.

Alle Fragen zum Bau beantwortet Ihnen auch die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter 02861 890 60 940 montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 20 Uhr.

Informationen über Deutsche Glasfaser und die buchbaren Produkte sind online unter [www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de) verfügbar.

### Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser plant, baut und betreibt hauptsächlich anbieteroffene Glasfaser-Direktanschlüsse für Privathaushalte und Unternehmen. Sie engagiert sich bundes-

weit privatwirtschaftlich für die Breitbandversorgung ländlicher Regionen. Mit innovativen Planungs- und Bauverfahren realisiert Deutsche Glasfaser in enger Kooperation mit den Kommunen FTTH-Netzanschlüsse schnell und kosteneffizient – auch im Rahmen bestehender Förderprogramme für den flächendeckenden Breitbandausbau. 2020 gründeten die erfahrenen Glasfaserinvestoren EQT und OMERS als Eigentümer die Unternehmensgruppe durch einen Zusammenschluss der Netzanbieter inxio und Deutsche Glasfaser.

Deutsche Glasfaser ist als FTTH-Anbieter mit den meisten Vertragskunden marktführend in Deutschland. [www.deutsche-glasfaser.de](http://www.deutsche-glasfaser.de)

Pressekontakt:

Stefanie Seylich

Koordinatorin Marketing und Kommunikation

+49 (0) 2861 6806 2890

[s.seylich@deutsche-glasfaser.de](mailto:s.seylich@deutsche-glasfaser.de)

Sie erhalten diese Information, da die Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser Ihre Kontaktdaten im Rahmen eines Vertrags- oder Kontaktverhältnisses verarbeitet hat. Gerne möchten wir auch in Zukunft mit Ihnen Kontakt halten und Sie weiterhin über unsere Aktivitäten informieren. Wenn Sie keine Informationen mehr von der Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an [kontakt.abmeldung@deutsche-glasfaser.de](mailto:kontakt.abmeldung@deutsche-glasfaser.de). Wie Ihre persönlichen Daten verwendet werden und wie Sie Ihre Rechte ausüben können, finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter [www.deutsche-glasfaser.de/datenschutz](http://www.deutsche-glasfaser.de/datenschutz).

## Mitteilung des Fundbüros

Im Fundbüro der Stadt Drebkau wurde ein Smartphone der Marke HUAWEI (braune Hülle) abgegeben. Gefunden ca. am 20.06.2021 in Ilmersdorf am Feldrand des nördlichen Getreidefeldes nahe der Wohnhäuser

## Corona-Testmöglichkeiten in der Stadt Drebkau/Drjowk ab 01.07.2021 (kostenloser Corona-Antigen Test)

	Wo?	Wann?	Terminvergaben
Arztpraxis Frau Dr. med. Michaela Loppar	Drebkauer Hauptstr. 36 03116 Drebkau/Drjowk	<b>Montag – Freitag:</b> 08:00 – 12:00 Uhr <b>Montag u. Donnerstag:</b> 15:30 – 18:00 Uhr	035602 666
Pure Viva GSV e.V. Es gilt Anmeldung zu allen Terminen!	Bahnhofstr. 36 03116 Drebkau/Drjowk	<b>Montag:</b> 08:30 – 13:00Uhr <b>Mittwoch:</b> 08:30 – 13:00Uhr 15:00 – 17:00Uhr <b>Donnerstag:</b> 08:30 – 12:00Uhr <b>Freitag:</b> 08:30 – 13:00 Uhr 15:00 – 18:00Uhr	0151 209 172 47
Mobiles Testzentrum des Brandenburg Covid-19Center Deutsches Corona Testzentrum	Göritz 5, 03116 Drebkau/Drjowk	<b>Montag bis Sonntag</b> 08:00-18:00 Uhr	– vorab online Terminbuchung unter <a href="http://www.covid19center.de">www.covid19center.de</a> – Angabe personenbezogener Daten. – Terminbestätigung mit QR Code muss ausgedruckt oder in digitaler Form zum Termin mitgebracht werden.

### Zugangsinformationen:

Was ist mitzubringen?

– Personalausweis oder Krankenversichertenkarte

Worauf ist zu achten?

- keine Symptome (z.B.: Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen)
- 30 Minuten vor dem Test nichts Essen und/oder Trinken (außer Wasser)
- 10 Minuten vor dem Test: nicht Rauchen und keinen Kaugummi

**Eine schriftliche Bescheinigung des Testergebnisses wird ausgestellt. Aktuelle Informationen zu weiteren Teststellen finden Sie auch unter: <https://www.lkspn.de/aktuelles/coronavirus/testzentren/uebersicht.html>**

## Stellenausschreibung

Die Stadt Drebkau sucht zum 01.01.2022 eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (m, w, d) Fördermittel- und Vergabemanagement

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 9b.

#### Ihre Aufgaben:

- Akquise von Fördermitteln für die Stadt Drebkau
- Monitoring unter Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen
- Beantragung, Verwaltung und Abrechnung öffentlicher Mittel und Zuwendungen
- Erstellung von Mittelabrufen und Verwendungsnachweisen
- Abstimmungen mit den Fördermittelgebern
- Terminkoordinierung und regelmäßige Absprachen mit den Fachämtern
- Beratung der Dienststellenleitung zu Fördermöglichkeiten bei der Durchführung von Strukturwandelprojekten
- Durchführung von nationalen und EU- weiten Ausschreibungen und Vergaben
- rechtskonforme Durchführung und Dokumentation der Ausschreibungs- /Vergabeverfahren (VOB, VOL, HOAI, VgV, UVgO, GWB)

**Wir erwarten** eine engagierte, fachkundige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Sie muss selbständig, zielstrebig, strukturiert und leistungsorientiert arbeiten. Fundierte und anwendungsbereite EDV-Kenntnisse, insbesondere im MS-Office-Bereich, sind unerlässlich.

**Bewerber\*innen sollten über einen Abschluss im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen oder einen gleichrangigen Abschluss nachweisen.**

Weitere Voraussetzungen sind aktuelle und fundierte Kenntnisse im Fördermittelbereich und Erfahrungen im Vergaberecht. Von großer Bedeutung sind hohe kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsführung und –geschick. Ein mögliches Engagement in der Freiwilligen Feuerwehr wird begrüßt und unterstützt.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) sowie mit detaillierten Ausführungen zu beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der beschriebenen Anforderungen senden

Sie bitte **bis zum 25.07.2021** unter dem Kennwort „SB Fördermittelmanagement“ per E-Mail an **muth@drebkau.de**.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen mit den entsprechenden Voraussetzungen sind erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Von der Zusendung von Eingangsbestätigungen und Zwischennachrichten wird abgesehen. Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen in Papierform nur zurückgesendet, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

**Hinweis zum Datenschutz:**

Die im Rahmen der Bewerbung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes verarbeitet. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann die Bewerbung in diesem Stellenbesetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Ich verweise dazu auch auf die Veröffentlichung auf unserer Homepage:

[https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos\\_top=2&pos\\_left=5&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm\\_nr2=239&no\\_popup=1&externe\\_db=](https://www.drebkau.de/index.php?ber=katalog&pos_top=2&pos_left=5&hk=17&uk=112&klick=3&tiefe=1&nr=6&nr1=7&ktm_nr2=239&no_popup=1&externe_db=)

gez. Paul Köhne  
Bürgermeister

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/-innen

**Ortsteil Casel/Kózle**

Telefonisch erreichbar unter **0151 58121697** oder **035602 22024**

**Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher**

**Ortsteil Domsdorf/Domašojce**

Telefonisch erreichbar unter **035602 20814** oder **0152 56100503**

**Ortsvorsteher Herr Siegfried Krengel**

**Ortsteil Drebkau/Drjowk**

Telefonisch erreichbar unter **0175 2935929**, **Ortsvorsteher Herr Torsten Richter**

**Ortsteil Greifenhain/Maliń**

Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter

**035602 722** oder **0163 3647137**, **Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause**

**Ortsteil Jehserig/Jazorki**

Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18:30 – 20:00 Uhr im

Büro des Ortsvorstehers

Telefonisch erreichbar unter **0174 9239049** oder **035602 439170**

**Ortsvorsteher Herr Mario Zucker**

**Ortsteil Kausche/Chusej**

Telefonisch erreichbar unter **0173 3816193**, **Ortsvorsteher Herr Mike Köthen**

**Ortsteil Laubst/Lubośc**

Telefonisch erreichbar unter **035602 21177** oder **0170 4835523**, **Ortsvorsteherin Frau Ines Halka**

**Ortsteil Leuthen/Lutol**

Telefonisch erreichbar unter **035602 23536**, **Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer**

**Ortsteil Schorbus/Skjarbośc**

Telefonisch erreichbar unter **0171 8966156**, **Ortsvorsteher Herr Frank Schätz**

**Ortsteil Siewisch/Žiwize**

Telefonisch erreichbar unter **0175 2943092**, **Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just**

## Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau/Drjowk

## Mitteilungen anderer Behörden

### „Frisch Gezapftes“ im Hort Drebkau

„Hm, das Wasser ist so schön kühl!“, ist die einhellige Meinung von Tabea, Vicco und den anderen Kindern. Sie freuen sich, dass in ihrem gerade eröffneten Schiebell-Hortgebäude in Drebkau nicht nur neue Möbel und Spielgeräte stehen, sondern sogar ein Wasserspender.

Ermöglicht wurde dies durch ihren Wasserdienstleister, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Deren Technischer Geschäftsführer Marten Eger ließ es sich deshalb auch nicht nehmen, die „Trink Wasser Station“ selbst in Betrieb zu nehmen. „Uns liegt die Gesundheit von Kindern ganz besonders am Herzen“, erläutert er die Beweggründe für diese Spende. „Deshalb möchten wir, dass die Kinder weniger süße Getränke trinken und auch keine schweren Flaschen von Zuhause mitbringen müssen.“ Viel besser sei es, frisches und kühles Trinkwasser direkt vor Ort im Hort zu „zapfen“.

Hort- und Kitaleiterin Petra Heinig sieht es genauso. „Der Wasserspender hier im Speiseraum ist eine tolle Möglichkeit, die von allen Schulkindern genutzt werden kann, nicht nur von denen, die nach der Schule unseren schönen neuen Hort besuchen“. Und natürlich

freut sich auch das Hortpersonal über einen erfrischenden Schluck Wasser, ergänzt sie lachend.

Auch der Drebkauer Bürgermeister Paul Köhne ist froh, dass diese Idee seiner Stadtverwaltung von der LWG wohlwollend aufgenommen und umgesetzt wurde. „Der Umbau des ehemaligen Museumsarchivs in einen modernen Hort war für uns eine sehr zeit- und auch kostenintensive Maßnahme, die sich jedoch hundertprozentig gelohnt hat“, betont er. „Die Kinder haben nun deutlich bessere Bedingungen für ihre Betreuung am Nachmittag. Und das hier nun sogar eine Trink Wasser Station der LWG steht, ist das Tüpfelchen auf dem i.“

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 20/21, 03046 Cottbus Öffentlichkeitsarbeit: Marina Röwer, Telefon (0355) 350-1106; Telefax (0355) 350-1119 E-Mail: m.roewer@lwgnet.de

Mehr Informationen unter [www.lausitzer-wasser.de](http://www.lausitzer-wasser.de)

## Ende der Mitteilungen anderer Behörden

## Ende der amtlichen Mitteilungen